



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2006	Heilbad Heiligenstadt, den 20.06.2006	Nr. 18
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

09. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am ... 73
27. Juni 2006

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen
Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 26.06.2006 ... 74

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen
Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 26.06.2006 ... 74

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Str. 1,
37355 Niederorschel
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des ... 75
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

09. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 27.06.2006

Die 09. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Dienstag, den 27. Juni 2006 um 16:00 Uhr

im „Grünen Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 08. Sitzung des Kreisausschusses am 21. März 2006
04. Gewährung der Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit 2006
05. Förderung des Ferienaufenthaltes von Kindern aus der Krisenregion Tschernobyl im Landkreis Eichsfeld
hier: Tschernobyl Hilfe für Kinder in Not e. V. Worbis
06. Förderung des Ferienaufenthaltes von Kindern aus der Krisenregion Tschernobyl im Landkreis Eichsfeld
hier: Tschernobylhilfe Burghausen/Küllstedt e. V.
07. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson bei Vollzeitpflege
08. Landeszuschüsse an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gem. § 19 Abs. 5 Thür KitaG
09. Information aus der Verwaltung des Jugendamtes
10. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 20.06.2006

gez. Dr. Henning
Landrat

Abwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 26.06.2006

Am Montag, dem 26.06.2006 um 19:30 Uhr findet im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in Teistungen die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung d. ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 20.12.2005
5. Bericht d. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EURATIO Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH zum Jahresabschluss 2005
6. Beschlussfassung – Prüfung Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 mit Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters
7. Beschlussfassung – Tilgung des Verlustvortrages aus 2000
8. Informationen zur Umsetzung des neuen Thüringer Kommunalabgabengesetzes
9. Informationen zu Investitionsvorhaben
10. Anfragen und Sonstiges

Teistungen, 14. Juni 2006

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Obere Hahle“, Hauptstr. 17, 37339 Teistungen

Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ am 26.06.2006

Am Montag, dem 26.06.2006 um 18:00 Uhr findet im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in Teistungen die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Obere Hahle“ statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 20.12.2005
5. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EURATIO, Prof. Dr. Ludewig & Quattek GmbH, zum Jahresabschluss 2005
6. Beschlussfassung – Prüfung Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 mit Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Werkleiters
7. Beschlussfassung – Behandlung Jahresüberschuss aus 2005
8. Informationen zur Umsetzung des neuen Thüringer Kommunalabgabengesetzes
9. Information zu Investitionsvorhaben
10. Anfragen und Sonstiges

Teistungen, 14. Juni 2006

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Art. 1

Der § 3 (Einleitungsgebühr für Schmutzwasser) Abs. 3 wird nach Satz 1 geändert und ergänzt:

Der Nachweis der auf dem Grundstück gewonnenen, verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Hierfür ist eine vom Verband zu beziehende Wasserzählereinrichtung entweder durch den Verband oder einen autorisierten Fachbetrieb mit anschließender Abnahme durch den Verband zu installieren. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Diese Wasserzählereinrichtungen unterliegen wie auch alle anderen Wasserzählereinrichtungen den eichrechtlichen Vorschriften, demzufolge ist ein turnusmäßiger Wechsel alle 6 Jahre durchzuführen. Er erfolgt durch den Verband. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

Art. 2

Der § 3 (Einleitungsgebühr für Schmutzwasser) Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Für Bäckereien sind 20% der bei Backbetrieb verbrauchten Wassermengen und für fleischverarbeitende Betriebe sind 15% der bei der Fleischverarbeitung verbrauchten Wassermenge von der zu berechnenden Abwassermenge absetzbar.

Art. 3

Der § 9 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Auf die Gebührenschuld der Einleitungsgebühren sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10., 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresendabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des voraussichtlichen Jahresgesamtverbrauches fest.

Art. 4

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 24.05.2006

(Siegel)

gez. Heinrich Barthel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.